

Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.03.2006 (ÄBW 2006, S. 176),
geändert durch Satzung vom 20.12.2006 (ÄBW 2007, S.63),
geändert durch Satzung vom 16.12.2009 (ÄBW 2010, S. 19),
geändert durch Satzung vom 18.01.2012 (ÄBW 2012, S. 109),
geändert durch Satzung vom 23.01.2013 (ÄBW 2013, S. 71),
geändert durch Satzung vom 20.11.2014 (ÄBW 2014, S. 549),
geändert durch Satzung vom 26.08.2015 (ÄBW 2015, S. 520),
geändert durch Satzung vom 16.12.2015 (ÄBW 2016, S. 33),
geändert durch Satzung vom 21.12.2016 (ÄBW 2017, S. 27),
geändert durch Satzung vom 18.01.2018 (ÄBW 2018, S. 78),
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.01.2019 (ÄBW 2019, S. 93)

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Landesärztekammer erhebt Gebühren
 - a) für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
 - b) für das berufsgerichtliche Verfahren,
 - c) für die Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung in den Helferberufen,
 - d) für die Durchführung von Aufgaben nach § 4 Abs. 6 Kammergesetz
- (2) Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.
- (3) In der Gebühr sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Landesärztekammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld kraft Gesetzes haftet,
3. wem die Gebührensschuld durch gerichtliche Entscheidung auferlegt ist.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5a Vorschuss

Für das Verfahren der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik kann bei Eingang des Antrags ein angemessener Vorschuss erhoben werden.

§ 6 Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Mahnung, Beitreibung

- (1) Für die Mahnung nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 8 *

Inkrafttreten (nicht abgedruckt)

Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis

| | | |
|------------|---|---------------|
| 1. | Allgemeine Gebühren | |
| 1.1 | Ausstellung von Fachkunde- oder sonstigen Bescheinigungen | 10 € - 26 € |
| 1.2 | Ausstellung von Zweitfertigung von Urkunden | 10 € - 26 € |
| 1.4 | Entscheidung über einen Widerspruch | 128 € - 256 € |
| 2. | Gebühren für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten | |
| 2.1 | Verfahren zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung mit Prüfung zur Erlangung der ersten Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz | 0 € |
| 2.1.1 | - mit Prüfung ab der zweiten Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz | 300 € |
| | - mit Wiederholungsprüfung ab der ersten Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz | 200 € |
| 2.1.2 | einer Schwerpunktbezeichnung | |
| | - mit Prüfung | 300 € |
| | - mit Wiederholungsprüfung | 200 € |
| 2.1.3 | einer Zusatzbezeichnung | |
| | - mit Prüfung | 300 € |
| | - mit Wiederholungsprüfung | 200 € |
| | Bei vollständiger Nutzung einer von der Landesärztekammer angebotenen internetbasierten Anwendung zur Verwaltung des Anerkennungsverfahrens zum Erwerb einer Gebietsbezeichnung / Facharztkompetenz | 0 € |
| 2.2 | Verfahren zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Übergangsbestimmungen mit Prüfung | 300 € |
| 2.3 | Anerkennung ausländischer ärztlicher Berufsqualifikationen | |
| 2.3.1 | Automatische Anerkennung | 100 € |
| 2.3.2 | Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungsqualifikationen ohne Prüfung | 200 € - 500 € |
| 2.3.3 | Überprüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede | 50 € - 250 € |
| 2.3.4 | Eignungs-/Defizitprüfung oder Kenntnisprüfung | 300 € |
| 2.3.5 | Formale und/oder inhaltliche Prüfung von Tätigkeiten im Ausland als Weiterbildungszeiten, pro Abschnitt | 100 € |
| 3. | Entscheidung über die Zulassung als Weiterbildungsstätte | 50 € - 550 € |
| 4. | Gebühren für die Aus- und Fortbildung der Medizinischen Fachangestellten | |
| 4.1 | Gebühren für die Berufsausbildung | |
| 4.1.1 | Zulassung und Abschlussprüfung | 180 €* |
| 4.1.2 | Wiederholungsprüfung | 50 €* |

4.2 Gebühren für die Fortbildung

Prüfungsgebühr zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

180 €

** Für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 01.04.2012 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Bezirksärztekammer eingetragen worden sind, findet die Gebührenordnung in der Fassung vom 15.03.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2009, Anwendung.*

5. Berufsgerichtliche Gebühren

5.1 Allgemeines

5.1.1 Im berufsgerichtlichen Verfahren gibt die rechtskräftig erkannte Maßnahme den Maßstab für die Höhe der Gebühren in beiden Instanzen.

5.1.2 Bei einer Verurteilung im nichtförmlichen Verfahren nach § 29 der Berufsgerichtsordnung wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

5.1.3 Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz der Geschäftsstelle entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.

5.1.4 Der Mindestbetrag einer Gebühr ist

10 €

5.2 Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

a) Im Falle der Verwarnung

75 €

b) Im Falle des Verweises

100 €

c) Im Falle der Geldbuße 10 v.H. ihres Betrages, mindestens

150 €

d) Im Falle der Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen

200 €

e) Im Falle der Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen Rahmengebühr von

200 € - 400 €

Werden die Maßnahmen c), d) und e) verbunden, so wird die Gebühr von der höchsten Einzelmaßnahme berechnet.

f) Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigerstatter: Nach § 71 Abs. 4 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grob fahrlässig erstatteten Anzeige eine Rahmengebühr in Höhe von

100 € - 300 €

5.3 Für das Verfahren in der Berufungsinstanz werden erhoben:

a) Wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, in den Fällen von Nr. 5.2 das

1,5-fache der vollen Sätze

b) Wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, von den bezeichneten Sätzen

ein Viertel

| | | |
|-----------|---|------------------|
| c) | Wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, von den bezeichneten Sätzen | die Hälfte |
| 5.4 | Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gilt folgendes: | |
| a) | Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird der Sätze in den Fällen von Nr. 5.2 erhoben. | die Hälfte |
| b) | Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, | |
| aa) | so wird im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung nach den Sätzen von Nr. 5.2 erhoben; | die volle Gebühr |
| bb) | führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung der früheren Entscheidung, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. | |
| 5.5 | Wird ein Gesuch auf Ablehnung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder eines Berufsgerichts sowie von Sachverständigen als unbegründet zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von | 50 € |
| 5.6 | erhoben. | |
| 5.6 | Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 24 Abs. 2 Berufsgerichtsordnung zurückgewiesen, so wird hierfür eine Gebühr von | 50 € |
| | erhoben. Dieselbe Gebühr wird erhoben für Beschlüsse, mit denen Beschwerden und Gegenvorstellungen zurückgewiesen werden. | |
| 5.7 | Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird auf Kosten des Antragstellers je eine Gebühr von | 10 € |
| | erhoben. | |
| 5.8 | Werden Anträge und Rechtsmittel des Kammervorstandes auf dessen Kosten abgelehnt oder zurückgewiesen, so werden hierbei anfallende Gebühren und Auslagen nicht erhoben. | |
| 5.9 | Als Auslagen werden die in § 71 Abs. 2 des Heilberufes-Kammergesetzes aufgeführten im Einzelfall entstandenen Auslagen erhoben. | |
| 6. | Gebühren für die Beurteilung ärztlicher Tätigkeit durch die Ethikkommission | |
| 6.1 | Bewertung nach §§ 40, 42 AMG | |
| 6.1.1 | bei monozentrischen klinischen Studien | 2500 € |
| 6.1.2 | als federführende Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen | 3500 € - 6000 € |
| 6.2 | als beteiligte Ethikkommission bei einer multizentrischen klinischen Prüfung nach § 8 Abs. 5 GCP-Verordnung bis 3 Prüfstellen | 900 € |
| | jede weitere Prüfstelle | 150 € |
| 6.3 | Nachträgliche Änderung nach § 10 GCP-V | |
| 6.3.1 | Bewertung nach § 10 Abs. 1 GCP-V | |
| 6.3.1.1 | bei monozentrischen klinischen Prüfungen | 100 € - 700 € |

| | | |
|-----------|---|-----------------|
| 6.3.1.2 | als federführende Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen | 100 € - 1000 € |
| 6.3.1.3 | als beteiligte Ethikkommission bei multizentrischen klinischen Prüfungen | 50 € - 500 € |
| 6.3.2 | Bewertung nach § 10 Abs. 4 GCP-V | |
| 6.3.2.1. | als zuständige/federführende Ethikkommission | |
| | - Bearbeitungsgebühr | 300 € |
| | - jede Prüfstelle im eigenen Bereich | 150 € |
| | - jede an dem Verfahren nach § 10 Abs. 4 GCP-V beteiligte Ethikkommission | 150 € |
| 6.3.2.2 | als beteiligte Ethikkommission | |
| | a) bei erstmaliger Befassung mit der klinischen Prüfung | |
| | - Bearbeitungsgrundgebühr inkl. 3 Prüfstellen | 900 € |
| | - jede weitere Prüfstelle | 150 € |
| | b) bei vorangegangener Befassung mit der klinischen Prüfung | |
| | - Bearbeitungsgrundgebühr | 300 € |
| | - jede Prüfstelle | 150 € |
| 6.4 | Bewertung nach § 20 ff MPG | |
| 6.4.1 | Bewertung einer Bewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG | 900 € - 6000 € |
| 6.4.2 | Bewertung einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG | 50 € - 1500 € |
| 6.4.3 | Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 20 Abs. 1 Satz 1 MPG | 900 € - 6000 € |
| 6.4.4 | Bewertung einer klinischen Prüfung eines sonstigen Medizinproduktes nach § 22c Abs. 2 Nr. 2 MPG | 50 € - 1500 € |
| 6.5 | Stellungnahme nach StrSchG und TransfusionsG | 2500 € |
| 6.5.1 | Stellungnahme zu Protokolländerungen | 100 € - 700 € |
| 6.6 | berufsrechtliche Beratung eines sponsorunterstützten Forschungsvorhabens | 250 € - 1500 € |
| 7. | Gebühren für übertragene staatliche Aufgaben | |
| 7.1 | Die Durchführung von Beurteilungen nach § 130 Abs. 1 Ziffer 3 des StrSchG je Anwendungsgerät | 30 € - 300 € |
| 7.2 | Die Durchführung von Beurteilungen nach § 130 Abs. 1 Ziffer 2 StrSchG | |
| 7.2.1 | je strahlentherapeutisches Anwendungsgerät | |
| | Erstgerät | 1000 € - 2000 € |
| | Folgegerät | 1000 € |
| 7.2.2 | je nuklearmedizinisches Anwendungsgerät | 100 € - 800 € |
| 7.3 | Die Erteilung von Fachkundenachweisen und von Kenntnisbescheinigungen nach dem Strahlenschutzgesetz | 26 € - 128 € |
| | Bei der Durchführung einer Prüfung erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um | 102 € |

| | | |
|------------|--|-------------------|
| 7.4 | Die Entscheidung über die Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13a der Berufsordnung oder § 121 a Sozialgesetzbuch V | |
| 7.4.1 | je Antrag | 1300 € |
| 7.4.2 | je Änderungsanzeige | 650 € |
| 7.5 | Auswertung einer Datensatzmeldung zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin | 1,70 € |
| 7.6 | Prüfung eines Antrags auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik nach § 5 Abs. 1 PIDV | 1.500 € – 4.000 € |
| 7.7 | Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz je Einrichtung pro Jahr | 50 € - 150 € |
| 8. | Mahngebühren | |
| | Rahmengebühr von | 3 € - 10 € |
| 9. | Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung einer Fortbildung gem. § 6 der Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg | |
| 9.1 | bei schriftlicher Antragsstellung oder vereinfachter Prüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 | 150 € |
| 9.2. | bei Online-Antragstellung, falls für die Fortbildung vom Veranstalter bzw. Anbieter eine Teilnahmegebühr von mehr als 50,00 € erhoben wird | 50 € - 150 € |
| 9.3. | zusätzliche Prüfung der E-Learning-Kriterien der Bundesärztekammer bei Fortbildungen der Kategorien I und K nach § 6 Abs. 1 | |
| 9.3.1 | erste Fortbildungseinheit | 300 € |
| 9.3.2 | je weitere Fortbildungseinheit | 50 € - 3000 € |
| 9.4 | Vereinfachte Prüfung der E-Learning-Kriterien der Bundesärztekammer bei Fortbildungen der Kategorie K nach § 6 Abs. 1 Satz 2 | 150 € |
| 10. | Fachsprachenprüfung | 420 € |